

BVGer F-334/2022 vom 12. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-334_2022_d20220112

FR: TAF F-334/2022 du 12 janvier 2022

IT: TAF F-334/2022 del 12 gennaio 2022

Regeste

Einreiseverbot | Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 12. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Einreiseverbote sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die

F-334/2022 Seite 4 Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Der Beschwerdeführer ist mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet. Damit gilt er als Familienangehöriger einer Person, die Staatsangehörige ist einer Vertragspartei des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) ist (Art. 3 Anhang I FZA). Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG (SR 142.20) ist daher das ordentliche Ausländerrecht –

bestehend aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und seinen Ausführungsverordnungen – nur soweit anwendbar, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder die Bestimmungen des ordentlichen Ausländerrechts günstiger sind.

E. 4.1

Die Vorinstanz kann nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG (in der hier anwendbaren, bis am 21. November 2022 gültig gewesenen Fassung vom 18. Juni 2010 [AS 2010 5925]) Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE, SR 142.201]). Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auszugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE). Das Einreiseverbot wird (grundsätzlich) für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG). Es kann für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit

F-334/2022 Seite 5 und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG). Die verfügende Behörde kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 erster Satz AIG).

E. 5.1

Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens stellt ein Einreiseverbot nach Art. 67 AIG eine Massnahme dar, welche die Ausübung vertraglich zugesicherter Rechte auf Freizügigkeit – hier des Rechts auf Einreise (Art. 3 FZA) – einschränkt. Solche Massnahmen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind (Ordre-Public-Vorbehalt). Die Konkretisierung des Ordre-Public-Vorbehalts erfolgt durch die drei Richtlinien 64/221/EWG (ABl. Nr. 56/850 vom 4.4.1964), 72/194/EWG (ABl. Nr. L 121/32 vom 26.5.1972) und 75/35/EWG (ABl. Nr. L 14/14 vom 20.1.1975) in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (Art. 16 Abs. 1 FZA i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA) und die vor diesem Zeitpunkt bestandene, einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (EuGH; Art. 16 Abs. 2 FZA). In diesem Sinne schränkt das Freizügigkeitsabkommen die ausländerechtlichen Befugnisse nationaler Behörden bei der Handhabung ausländerrechtlicher Massnahmen wie des Einreiseverbots ein.

E. 5.2

Abweichungen vom Grundsatz des freien Personenverkehrs sind nach der Rechtsprechung eng auszulegen. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzt ausser der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie sie jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Ob das der Fall ist, beurteilt sich gemäss Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG

ausschliesslich nach dem persönlichen Verhalten der betreffenden Person, wobei gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein nicht genügt. Sie kann nur insoweit herangezogen werden, als die ihr zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt. Art. 5 Anhang I FZA steht mit anderen Worten Massnahmen entgegen, die im Sinne eines Automatismus an vergangenes Fehlverhalten anknüpfen, und solchen, die aus Gründen der Generalprävention angeordnet werden. Insoweit kommt es im Unterschied zum Landesrecht auf das Rückfallrisiko an, wobei die in Kauf zu nehmende

F-334/2022 Seite 6 Rückfallgefahr desto geringer ist, je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete das fünfjährige Einreiseverbot damit, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz wiederholt straffällig geworden und mit Urteil des (Nennung Gericht) des Kantons C. _____ vom (...) wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von (Nennung Dauer) verurteilt worden sei. Aus diesem Grund sei dessen Niederlassungsbewilligung rechtskräftig entzogen worden. Das verübte Delikt stelle einen schweren Verstoss gegen die Gesetzgebung dar, womit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einhergehe. Er habe bei der Art und Weise des Tatvorgehens ein nicht unbeträchtliches Aggressionspotential offenbart, seinen eigenen (Nennung Verwandter) mit einem Messer bedroht und eine lebensgefährliche Verletzung in Kauf genommen. Zudem sei aufgrund des Vorgehens während der Tat von einer Geringschätzung und einer erschreckenden Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Unversehrtheit des Opfers auszugehen. Bereits früher habe der Beschwerdeführer wegen häuslicher Gewalt verurteilt werden müssen. Ausserdem seien weitere Vorfälle häuslicher Gewalt polizeilich registriert worden. Aufgrund seines bisherigen Verhaltens bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er in Zukunft weitere Delikte gegen Leib und Leben verüben werde. Damit sei von einer ernsthaften, realen und gegenwärtigen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Anhang I FZA auszugehen. Er könne sich damit für die Dauer des Einreiseverbotes nicht mehr auf das Freizügigkeitsrecht berufen. Schwere Körperverletzung gehörten zudem zu denjenigen Anlässen, die vom Verfassungsgeber als besonders verwerflich betrachtet würden und zum Verlust eines jeden Aufenthaltsrechts sowie zu einem obligatorischen Einreiseverbot von 5 bis 15 Jahren Dauer führen sollten (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB; in Kraft seit 1. Oktober 2016). Auch wenn diese Regelung nicht rückwirkend Anwendung auf den Beschwerdeführer finde, könne diese Wertung bei der Interessenabwägung hinzugezogen werden. Der Erlass einer Fernhaltungsmassnahme für die Dauer von fünf Jahren sei auch unter Berücksichtigung der privaten Interessen des Beschwerdeführers angezeigt, gerechtfertigt und verhältnismässig. Daran vermöge die Beziehung zur hier lebenden Ehefrau und den (Nennung Anzahl) erwachsenen Söhnen nichts zu ändern. Diese Nachteile seien überdies in erster Linie auf den Verlust seines Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Die Beziehung zur Familie könne über die klassischen und neuen Kommunikationsmittel gepflegt werden. Allfälligen privaten Interessen könne in begründeten

F-334/2022 Seite 7 Fällen sodann durch eine zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltungsmassnahme Rechnung getragen werden. Es lägen deshalb keine privaten

Interessen vor, welche das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung überwiegen könnten. Der Beschwerdeführer habe während der Dauer des Einreiseverbots zu beweisen, dass er gewillt und fähig sei, sich in Zukunft an die geltende Rechtsordnung zu halten.

E. 6.2

In seiner Rechtsmitteleingabe entgegnet der Beschwerdeführer, er bestreite sein Fehlverhalten nicht. Er habe sich jedoch nach den Vorfällen in mehrjähriger Therapie befunden, um an seinem Verhalten zu arbeiten, was die Vorinstanz ausser Acht gelassen habe. Gemäss der Verfügung der (Nennung Institution) vom (...) sei es ihm während des Behandlungszeit- raums gelungen, abstinent zu werden und ein auf Selbstkontrolle basieren- des Risikomanagement erfolgreich umzusetzen. Wesentlich zur Beurtei- lung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sei auch das Rückfallrisiko. Gemäss dem (Nennung Dienst) des Kantons C._____ (jährlicher Therapiebericht vom [...]) sei das von ihm ausgehende Rückfall- risiko am Ende des Behandlungsverlaufes nur noch als moderat einzustu- fen und werde sich auch nach Abschluss der ambulanten Massnahme nicht verändern. Nach seiner Entlassung aus dem Straf- und Massnah- menvollzug sei er wieder bei seiner Familie eingezogen, was zu keinen Problemen geführt habe. Dies unterstreiche, dass seine vormals proble- matischen Verhaltenszüge erfolgreich hätten therapiert werden können. Vor diesem Hintergrund sei nicht anzunehmen, dass von ihm eine derartige Gefährlichkeit beziehungsweise eine so hohe Wahrscheinlichkeit der Ge- fährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehe, als dass die Ausschöpfung der Maximaldauer des Einreiseverbots gerechtfertigt wäre. Das schwerste begangene Delikt habe zu keiner Verletzung des Opfers geführt und die damals bestehende Alkoholabhängigkeit zur Eskalation der Situation beigetragen. Im Lichte der gesamten Umstände erscheine so- dann die Verfügung der grundsätzlichen Maximaldauer des Einreisever- bots als unverhältnismässig und sei deshalb auf zwei Jahre zu kürzen. Auf- grund des bereits erreichten Pensionsalters und mangels sozialer Bezugs- punkte müsste er in Indien vollkommen isoliert leben. Eine fünfjährige Tren- nung würde unweigerlich zu einem Abriss des gewöhnlichen Familienle- bens führen, nachdem es gerade mithilfe der ambulanten Massnahme ge- lungen sei, den endgültigen Zerfall der Familie zu verhindern. Es sei offen- sichtlich, dass der Kontakt mit Hilfe technischer Kommunikationsmittel während Jahren nicht mit dem bislang gepflegten Familienleben verglichen werden könne. Ausserdem werde es ihm verunmöglicht, seine in der The- rapie erworbenen Fähigkeiten weiterhin anzuwenden und umzusetzen.

F-334/2022 Seite 8

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Da sich der Beschwerdeführer auf das FZA berufen könne, müsse für den Erlass eines Einreiseverbots gemäss Art. 5 Anhang I FZA eine hinreichende und aktuelle Gefährdung der Grundinteressen der Ge- meinschaft bestehen. Auch wenn vorliegend nur von einem moderaten Rückfallrisiko auszugehen sei, müsse berücksichtigt werden, dass vorlie- gend besonders hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben) bedroht seien. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen würden, desto geringer sei die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Soweit der Be- schwerdeführer ausführe, es sei zu keiner Verletzung des Opfers gekom- men, habe laut dem Urteil des (Nennung Gericht) vom (...) der Umstand, dass es lediglich beim Versuch geblieben sei, nur zu einer leichten Reduk-

tion der Strafe geführt, da es insbesondere dem Abwehrreflex des Opfers, nicht aber dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben ist, dass das Opfer durch die Messerstiche nicht schwer verletzt worden sei. Das zeitliche Zurückliegen des vom Beschwerdeführer begangenen schweren Delikts sei bei der Dauer des Einreiseverbots bereits angemessen berücksichtigt worden. Anzumerken sei, dass der Beschwerdeführer erst am (Nennung Zeitpunkt) bedingt und unter Anordnung einer engmaschigen Nachsorge aus der Haft entlassen worden sei. Die Dauer von knapp vier Jahren seit Begehung der Straftaten sei im Verhältnis zur Schwere der verübten Taten zu kurz, um auf ein künftiges Wohlverhalten des Täters zu schliessen und dadurch massgebend die Dauer des Einreiseverbots zu beeinflussen. Soweit er sich auf das Recht auf Privat- und Familienleben berufe und Schwierigkeiten bei einer Wiedereingliederung in Indien geltend mache, seien die genannten Nachteile in erster Linie auf den Verlust seines Aufenthaltsrechts zurückzuführen.

E. 6.4

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen an seinen bisherigen Ausführungen fest. Im (Nennung Beweismittel) werde angeführt, dass das Risiko einer erneuten Straftat vor allem im häuslichen Bereich bestehe, weshalb seine Therapierung auf diesen Bereich ausgerichtet worden sei. Es sei ihm denn auch mehrmals gelungen, Gesprächs- themen mit Konfliktpotenzial zu vermeiden. Seit seiner Entlassung sei es zu keinen Rückfällen insgesamt und auch nicht im Familienalltag gekommen. Die positiven Effekte der Therapie hätten sich ausgewirkt und das moderate bis nur noch geringe Rückfallrisiko habe sich bestätigt. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch die maximal mögliche Dauer des Einreiseverbots angeordnet worden sei. Dem vorinstanzlichen Argument, die vierjährige Freiheit sei kein genügend langer Zeitraum, um auf eine künftig positive Legalprognose zu schliessen, sei – neben seiner

F-334/2022 Seite 9 erfolgreichen Therapierung – entgegenzuhalten, dass der in Freiheit verbrachte Zeitraum seit seiner Entlassung die angeordnete Freiheitsstrafe bereits überdauert habe und keine neuerlichen Delikte begangen worden seien. Obwohl die Schwierigkeiten der Wiedereingliederung in Indien auch mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts zusammenhängen würden, könne die Beeinträchtigung der familiären Situation durch das Einreiseverbot nicht ausser Acht gelassen werden und sei zumindest bei der Verhältnismässigkeit der Dauer des Verbots zu berücksichtigen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer trat den Akten zufolge wiederholt strafrechtlich in Erscheinung: So wurde er (Aufzählung Verurteilungen). In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung des Migrationsamtes des Kantons C. _____ vom 3. August 2010 ausländerrechtlich verwarnet. Mit Urteil des (Nennung Gericht) des Kantons C. _____ vom (...) wurde er sodann wegen versuchter schwerer Körperverletzung, begangen am (Nennung Zeitpunkt), schuldig gesprochen und unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von (Nennung Dauer) verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde vollzogen und es wurde eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB angeordnet (vgl. SEM act. 1/pag. 45 f. und 106). Überdies ist aktenmässig erstellt, dass es während der Ehe wiederholt und über einen langen Zeitraum respektive während mehreren Jahren zu häuslicher Gewalt gegenüber der Ehefrau und weiteren Familienangehörigen (Nennung Verwandter) gekommen ist, was wiederholt eine polizeiliche Intervention zur Folge hatte

und weswegen die Ehefrau mehrfach den Hausarzt aufsuchen musste. Infolge dieser ständigen Übergriffe wurden Massnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ausgesprochen, zumal die häusliche Gewalt eine Konstante im Zusammenleben mit dem Beschwerdeführer darstellte und sich auch nicht auf Zeiten des übermässigen Alkoholkonsums beschränkte (vgl. SEM act. 1/pag. 38). Der Fernhaltegrund nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG ist somit gesetzt. Nachfolgend ist zu prüfen, ob von ihm eine nach dem FZA vorausgesetzte Rückfallgefahr ausgeht.

E. 7.2

Gemäss Bundesgericht sind die Anforderungen, welche an die hinzunehmende Rückfallgefahr zu stellen sind, umso niedriger, je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen (BGE 139 II 121 E. 5.3). Der Beschwerdeführer wurde am (...) wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von (Nennung Dauer) verurteilt. Aufgrund der Höhe der Strafe handelt es sich dabei klarerweise nicht um Bagatelldelikte. Durch den Versuch einer schweren Verletzung der körperlichen Unversehrtheit hat er auf gravierende Art und

F-334/2022 Seite 10 Weise die öffentliche Ordnung in einem ganz besonders schützenswerten Bereich gefährdet respektive verletzt (vgl. auch BGE 139 II 121 E. 6.3). Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Gericht mit dieser letzten Verurteilung eine ambulante Behandlung (Suchtbehandlung Alkohol) nach Art. 63 StGB angeordnet hatte. Am (...) wurde der Beschwerdeführer unter Anordnung einer Bewährungshilfe bedingt aus dem Strafvollzug entlassen mit der Weisung, die gerichtlich angeordnete Behandlung fortzusetzen, sich alkoholabstinent zu verhalten und sich regelmässig diesbezüglichen Substanzkontrollen zu unterziehen (vgl. SEM act. 1/pag. 15). Somit wurde er nicht einfach aus dem Strafvollzug entlassen, sondern es wurden weitere Massnahmen angeordnet, um einen Rückfall zu verhindern. Mit Verfügung der (Nennung Dienste) vom (...) (vgl. Beschwerdebeilage 4) – mithin knappe zwei Monate vor seiner Ausreise – wurde die ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB aufgehoben. Somit stand sein Wohlverhalten erst seit kurzer Zeit nicht mehr unter dem Druck eines Strafverfahrens und einer strafrechtlichen Bewährung, weshalb sich allein daraus keine verlässlichen Rückschlüsse auf sein künftiges Verhalten ableiten lassen. Der erwähnten Verfügung der (Nennung Dienste) ist hinsichtlich des Erfolgs der ambulanten Behandlung zu entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer im Behandlungszeitraum gelungen sei, ein auf Selbstkontrolle basierendes Risikomanagement erfolgreich umzusetzen. Bezüglich des Rückfallrisikos für häusliche Gewalt wird angeführt, dass der (Nennung Dienst) dieses Risiko am Ende des Behandlungsverlaufs als moderat eingeschätzt habe, wobei sich diese Einschätzung auch bei Wegfall der ambulanten Massnahme nicht verändern würde. Das Gericht stellt fest, dass der (Nennung Dienst) die Einzeltherapie des Beschwerdeführers im (Nennung Zeitpunkt) aufgenommen und mit erwähnter Verfügung der (Nennung Dienste) vom (...) beendet hat. Mithin wurde der Beschwerdeführer während (Nennung Dauer) therapiert, was knapp unterhalb der Schwelle für die vom Gesetzgeber in Art. 63 Abs. 4 StGB vorgesehene Höchstdauer einer ambulanten Behandlung von fünf Jahren liegt. Auch nach dieser langen Therapiedauer wird trotz der erreichten positiven Entwicklungen beim Beschwerdeführer laut dem (Nennung Dienst) das Rückfallrisiko für häusliche Gewalt noch immer als mässig eingestuft. Zudem verübte er seine Taten nicht in einem jugendlichen Alter, sondern war zu den jeweiligen Tatzeitpunkten bereits über (...) Jahre alt. Insgesamt ist nicht von einer günstigen Prognose auszugehen. Aufgrund der Art und Häufigkeit der Straftaten sowie der

lange Jahre andauernden häuslichen Gewalt und der damit verbundenen Gefährdung und Verletzung von besonders schützenswerten Rechtsgütern ist vorliegend auch eine moderate Rückfallgefahr als ausreichend zu erachten, um von einer gegenwärtigen, tatsächlichen und hinreichend schweren Gefahr für

F-334/2022 Seite 11 die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA auszugehen.

E. 8.1

Den Entscheid darüber, ob ein Einreiseverbot anzuordnen und wie es zeitlich auszugestalten ist, legt Art. 67 Abs. 2 AIG in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu, der eine wertende Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Interessen verlangt. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 AIG; ferner statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

E. 8.2

Vom Beschwerdeführer geht eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Er wurde mehrfach straffällig und gefährdete hochwertige Rechtsgüter, weshalb ein beträchtliches öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung für längere Zeit besteht.

E. 8.3

Den öffentlichen sind die privaten Interessen des verheirateten Beschwerdeführers gegenüber zu stellen. Er reiste im Jahr (...) als (...)-Jähriger im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug in die Schweiz ein und verfügt hier über ein soziales Umfeld. Seine Ehefrau und die (Nennung Anzahl) gemeinsamen Kinder leben hier. Aufgrund seiner diversen Straftaten wurde ihm die Niederlassungsbewilligung entzogen, nachdem er zuvor bereits ausländerrechtlich verwarnet worden war. Weder früher ergangene Verurteilungen noch die angedrohten ausländerrechtlichen Konsequenzen hinderten ihn jedoch an der Begehung weiterer Taten. An seinem Verhalten änderte auch seine Verantwortung seiner Familie gegenüber nichts. Insgesamt ist nicht von einer gelungenen Integration auszugehen. Seine Kinder sind mittlerweile (...) Jahre alt und somit volljährig. Zwischen ihnen und dem Beschwerdeführer besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Anders als die Beziehung zur Ehefrau fällt die Beziehung zu seinen Kindern aufgrund deren Volljährigkeit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteil des BGer 6B_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.3). Der Kontakt zum Beschwerdeführer kann über Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden. Seiner Ehefrau und den erwachsenen Kindern wäre es sodann auch möglich, ihn ausserhalb des Schengen-Raums zu besuchen. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK liegt damit nicht vor. Die vorübergehende Einschränkung

F-334/2022 Seite 12 in der Pflege von Kontakten zu in der Schweiz ansässigen Familienangehörigen und Bekannten hat der Beschwerdeführer selbst zu verantworten und in Kauf zu nehmen.

E. 8.4

Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot dem Grundsatz nach und in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 8.5

In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen ist ein überwiegen- des öffentliches Interesse nicht nur der Schweiz, sondern sämtlicher Schengen-Staaten an der Fernhaltung des Beschwerdeführers gegeben. Die Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informations- system (SIS) ist zu bestätigen (vgl. Art. 21 und 24 der [hier noch anwend- baren] Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [aSIS-II-VO] [abgelöst durch: Art. 21 und 24 [EU] 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Infor- mationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006; vgl. diesbezüglich Art. 65; Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 [SR 362.0]).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot noch dessen Ausschreibung im SIS Bundesrecht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– fest- zusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 9. Februar 2022 in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteienschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

F-334/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.